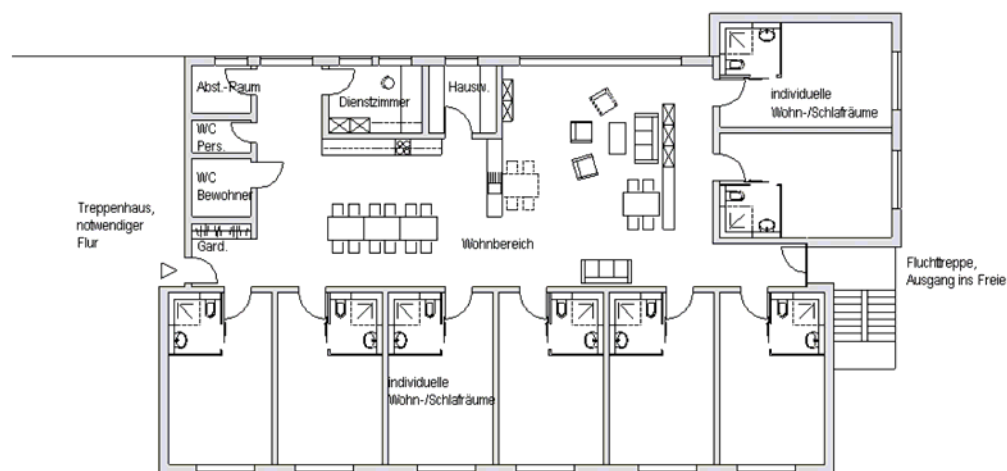


Rettungswege in Alten- und Pflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen

Die Baukonzepte von Alten und Pflegeheimen haben sich in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Derzeit liegen Altenpflegeheimen mit Gruppenwohnbereichen im Trend. Sie sind so konzipiert, dass es gemeinschaftliche Wohnbereiche gibt, um die Einzelzimmer der Bewohner angeordnet sind. Diese Bauart ermöglicht den Bewohnern ein familiengerechtes Wohnen und gleichzeitig abgeschlossene Rückzugsmöglichkeiten.



Beispiellösung für eine Wohngruppe für 8 Bewohner

Bild 1, Nutzungseinheit, Rettung der alten und pflegebedürftigen Menschen durch das Pflegepersonal nicht möglich

Aus Sicht des Brandschutzes ist dazu folgendes festzustellen:

Alten- und Pflegeheime sind aus Sicht des Brandschutzes die kritischsten Objekte, die es überhaupt gibt.

In der Regel bewohnen alte Menschen diese Gebäude. Sie sind oftmals in ihrer Bewegungs- und Reaktionsfähigkeit stark eingeschränkt. Sie sind auf Gehhilfen und Rollstühle angewiesen. Ein immer größer werdender Teil dieser Bewohner ist darüber hinaus pflegebedürftig. Ein Teil der Bewohner ist schwerstpflegebedürftig, d. h. dass sie nur mit fremder Hilfe leben können.

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber Alten- und Pflegeheime als Sonderbauten gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 Nr. 9 MBO eingestuft.

Wie die Erläuterungen zu § 14 MBO ausführen, „... sind die Gebäude so zu planen, dass sich die Personen darin im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen können. Soweit es sich um Gebäude handelt, die überwiegend von Personen genutzt werden, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (z. B. Personen mit Mobilitätseinschränkung, Kinder, alte Menschen oder Patienten), muss die Evakuierung (Räumung) als Teil der Personenrettung im Brandfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein (in aller Regel eingewiesenes Personal/Verbringen in einen sicheren Bereich). ...“

Die Personenrettung muss demzufolge beim Eintreffen der Feuerwehr bereits weitgehend abgeschlossen sein. Die Feuerwehr kann sich bei der Rettung von Menschen nur mehr auf wenige Personen konzentrieren, beispielsweise auf Personen, in deren Schlafräum das Feuer ausgebrochen ist und die auf Grund der Rauchentwicklung im eigenen Zimmer vom Hauspersonal nicht mehr in Sicherheit gebracht werden konnten.

Die Rettung von Menschen durch das Pflegepersonal kann nur in einer frühen Zeit der Brandentstehung erfolgen. Dabei sind sie auf rauchfreie Rettungswege – in erster Linie auf rauchfreie Flure – angewiesen. Stehen diese Flure im Brandfall in offener Verbindung zu den Gruppenräumen, verrauchen sie im Brandfall in kürzester Zeit. Eine Rettung ist nicht mehr möglich. Sofern der Brand im Gruppenwohnbereich ausbricht, kann das Pflegepersonal die Menschen aus unmittelbar angrenzenden Zimmern nicht mehr in Sicherheit bringen, da bereits in kürzester Zeit mit der Verqualmung des Brandraums (Gruppenraum) zu rechnen ist. (Bild 1). Das vom Baurecht vorgegebene Schutzziel kann also nicht erreicht werden.

Nachstehend sind Grundsatzlösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die sowohl die betrieblichen Anforderungen für die Bewohner als auch ihre Rettung im Brandfall ermöglichen (Bild 2 bis 6).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieses Papier nur mit der Systematik der Rettungswege in den genannten Objekten befasst. Weiter gehende Anforderungen (z. B. Forderungen nach Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Anforderungen an Türen) bleiben davon unberührt. Sie sind Bestandteil des jeweiligen Brandschutzkonzepts.

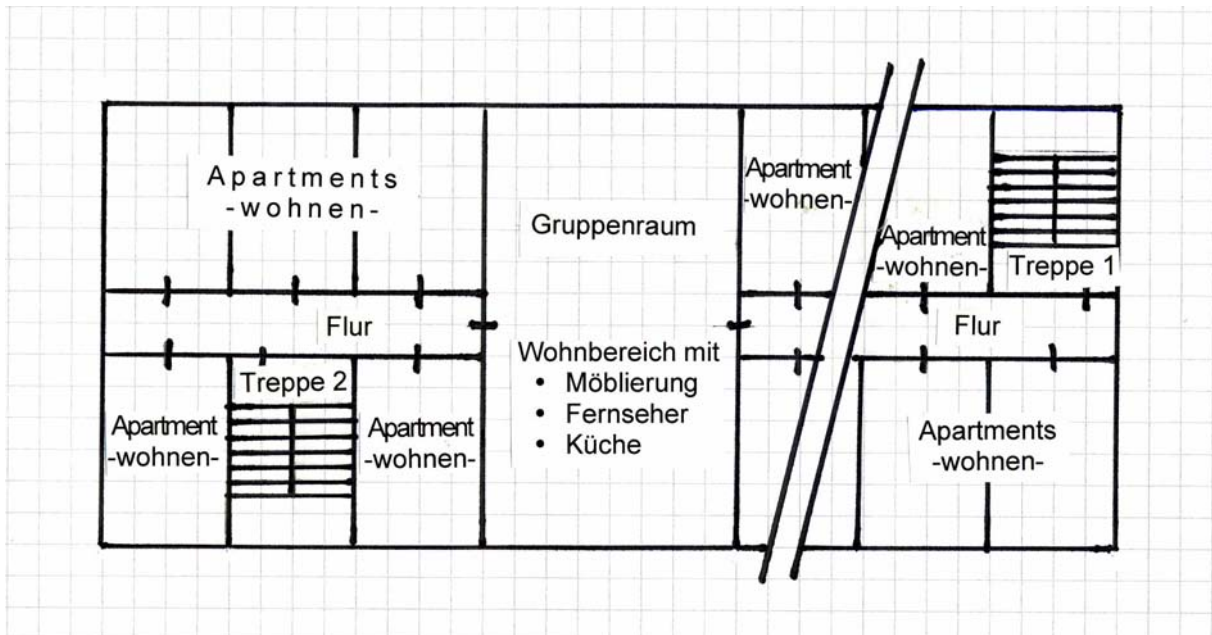


Bild 2 – mittige Anordnung des Gruppenraums

Von jedem Einzelzimmer ist einer der baulichen Rettungswege unmittelbar über den notwendigen Flur, der zweite bauliche Rettungsweg über den Gruppenraum erreichbar. Dem Gruppenraum stehen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung

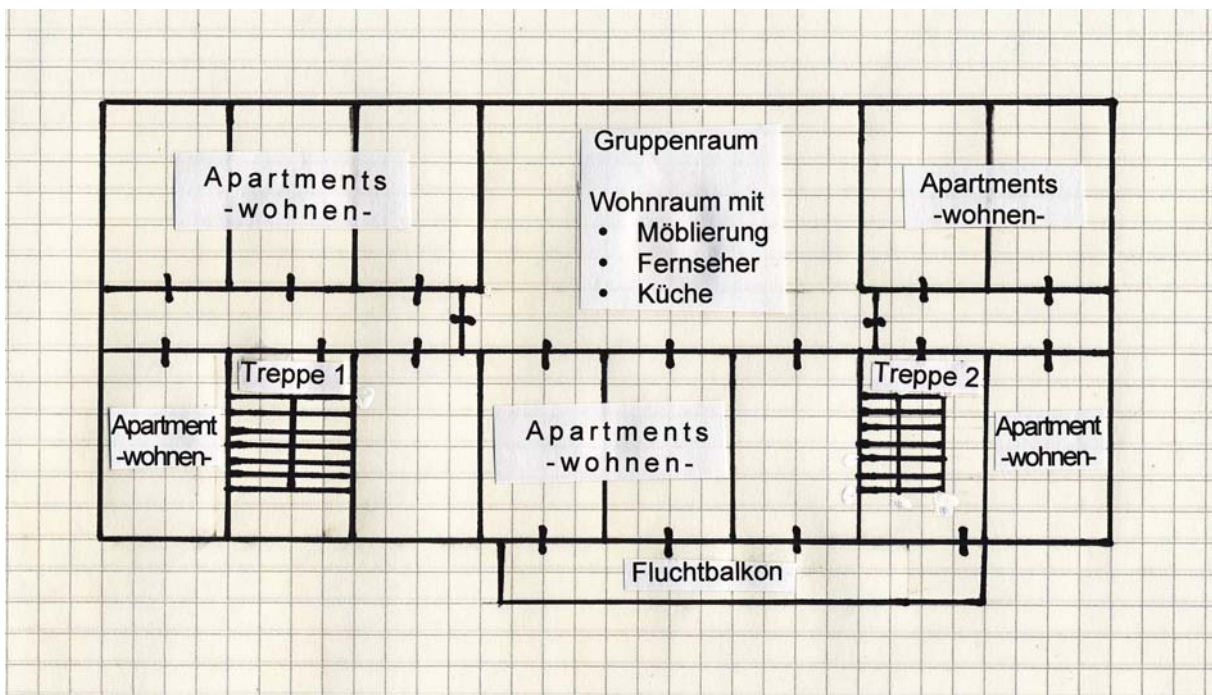


Bild 3 – mittige Anordnung des Gruppenraums mit Fluchtbalkon

Von jedem Einzelzimmer ist einer der baulichen Rettungswege unmittelbar über den notwendigen Flur oder den Fluchtbalkon, der zweite bauliche Rettungsweg über den Gruppenraum erreichbar. Dem Gruppenraum stehen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung

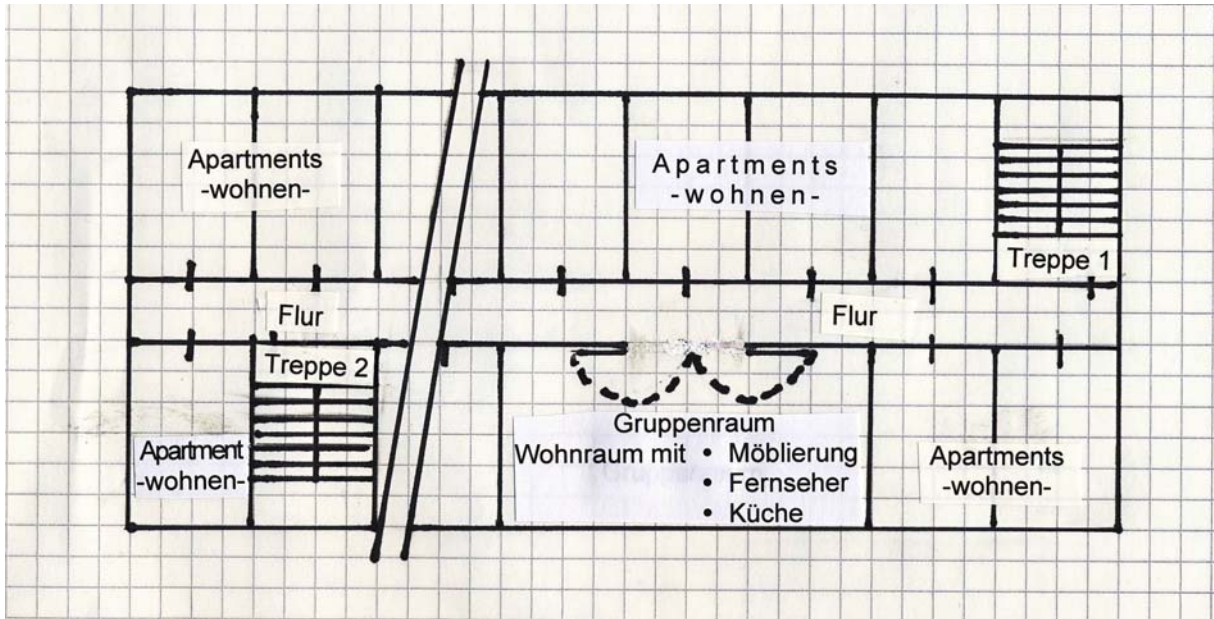


Bild 4 – mittige Anordnung des Gruppenraums
Die beiden baulichen Rettungswege für alle Räume über den notwendigen Flur erreichbar.

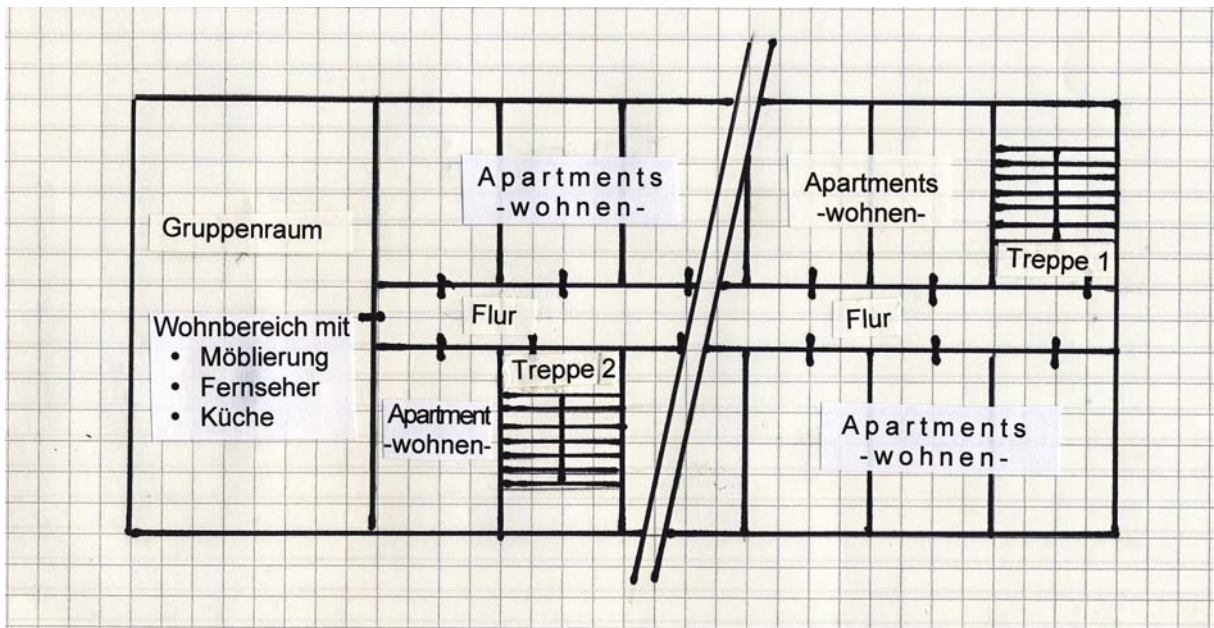


Bild 5 –seitliche Anordnung des Gruppenraums
Die beiden baulichen Rettungswege für alle Räume über den notwendigen Flur erreichbar.

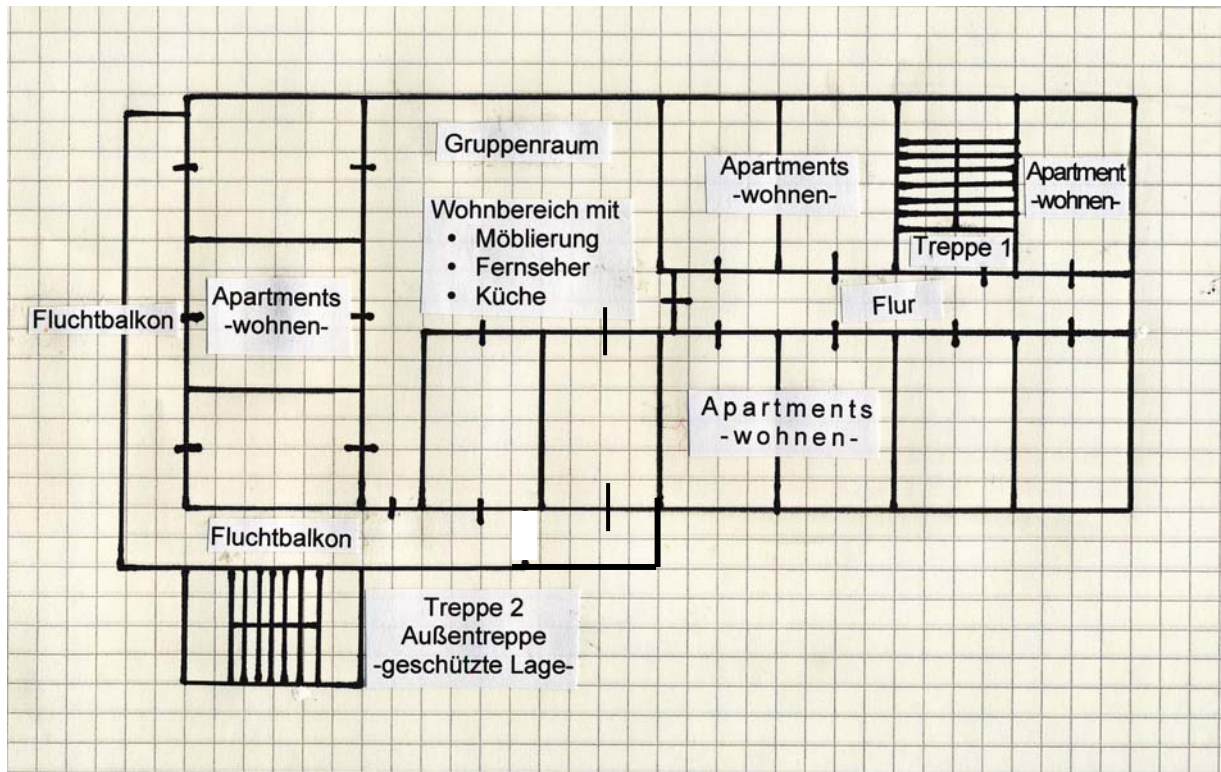


Bild 6 – seitliche Anordnung des Gruppenraums mit Fluchtbalkon
 Von jedem Einzelzimmer ist einer der baulichen Rettungswege unmittelbar über einen notwendigen Flur oder Fluchtbalkon erreichbar. Für den Gruppenraum stehen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung.